

Der Markt Pretzfeld erlässt folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Pretzfeld (VES-WAS)
vom 12.02.2025**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pretzfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbindungsleitung zwischen Ortsnetz Pretzfeld (Tiefbrunnen) und Ortsnetz Hagenbach (Wasserversorgung Lützelsdorf/Wannbach – Quellen):

- Zubringerleitung: 800 m PE100 RC, Da 180 x 16,4 mm
- Anbindung an die bestehenden Ortsnetze
- Neubau Ortsübergabeschacht Hagenbach
- Durchflussmeßeinrichtung (MID) im Ortsübergabeschacht
- Meßwertübertragung über Mobilfunknetz

Ausbau des Versorgungsgebietes bzw. der Tiefbrunnen:

Maßnahme: Neubau Tiefbrunnen „Pretzfeld neu“ Fördermenge: 3 l/s

- Förderhöhe: ca. 65 m
- Erstellung Brunnenstube in Ort betonbauweise
- Integration ins Prozessleitsystem

Verbesserung und Erneuerung von Pumpwerken und Druckerhöhungsanlagen:

Maßnahme: Errichtung Überhebepumpwerk Erstellung Überhebepumpwerk als Fertigteil in Stahlbetonbauweise

- Zubringerleitung: 497 m PE100 RC, Da 160 x 14,6 mm
- Anbindung an das Prozessleitsystem

Maßnahme: Nachrüstung in bestehenden Hochbehältern Wannbach, Lützelsdorf, Altreuth

- Austausch Armaturen und Ersatz durch elektrische Armaturen
- 6 Stück E-Schieber
- Erneuerung / Anpassung Messtechnik
- Anbindung an das Prozessleitsystem

Maßnahme: Nachrüstung in bestehenden ÜPW Altreuth Austausch Armaturen und Ersatz durch elektrische Armaturen

- 2 Stück E-Schieber
- Anbindung an das Prozessleitsystem

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- (a) pro m² Grundstücksfläche 0,58 €

(b) pro m² Geschossfläche 2,61 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 12.02.2025
Markt Pretzfeld
gez.
Steffen Lipfert
1. Bürgermeister

Die Satzung wird beim Markt Pretzfeld, Hauptstraße 3, OG, Zimmer 5, 91362 Pretzfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.